

Satzung der Stadt Offenburg

über die Verlängerung einer Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes „Im Ries – Obere Erbgasse“, Ortsteil Fessenbach

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Abs.1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung am 23. September 2004 (BGBl. S.2414) zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2008 (GBl. S. 343) hat der Gemeinderat am 29.03.2010 die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Im Ries - Obere Erbgasse“ beschlossen.

§ 1

Verlängerung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Bereich des zu ändernden Bebauungsplanes „Im Ries – Obere Erbgasse“, Ortsteil Fessenbach, wird die Verlängerung der Veränderungssperre um 1 Jahr angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen und zu ändernden Bebauungsplanes „Im Ries – Obere Erbgasse“. Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- A. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung, oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben
 - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten
- B. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von einer Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen.
- C. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zu-

lässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**§ 5
Geltungsdauer**

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs.5 BauGB nach Rechtsverbindlichkeit der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Im Ries – Obere Erbgasse“, spätestens aber am 10.05.2011, außer Kraft.

Offenburg, den 29.03.2010

Edith Schreiner
Oberbürgermeisterin